

Guido Hüni
Betriebsleiter
direkt 044 835 83 03
guido.hueni@dietlikon.org

Protokollauszug vom 13.11.2018

255 33.10.0 Winterdienst

Winterdienst; Winterdienst-Konzept und Winterdienstvertrag mit Christian Flach; Genehmigung

a) Ausgangslage

Das kantonale Strassengesetz vom 27.12.1981 (LS 722.1) enthält in Bezug auf den Unterhalt und Betrieb von Strassen folgende Bestimmungen:

§ 25. ¹ Die Strassen sind nach technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten so zu unterhalten und zu betreiben, dass sie ihrem Zweck entsprechend, sicher und für die Umgebung möglichst schonend benützt werden können.

² Der Strassenunterhalt umfasst insbesondere die Instandhaltung, die Ausbesserung von Schäden, die Staubbekämpfung, die Reinigung, den Winterdienst und die Öffnung nach ausserordentlichen Naturereignissen.

Unterhaltungspflicht

§ 26. ¹ Unterhaltungspflichtig ist das baupflichtige Gemeinwesen.

² Die Gemeinden können den Unterhalt ihrer Strassen ganz oder teilweise dem Staat übertragen, welcher dafür seine Selbstkosten in Rechnung stellt; die Übertragung muss jeweils für mindestens fünf Kalenderjahre erfolgen, sofern die Baudirektion nicht einer frühern Änderung zustimmt.

³ Die Rechnungstellung erfolgt jährlich durch die Baudirektion.

In der Gemeinde Dietlikon existiert für den Winterdienst bislang keine verbindliche Regelung.

b) Winterdienstkonzept

Das Winterdienstkonzept ist abgestimmt auf die gängige Praxis sowie den Personalbestand und dient als Grundlage sowie Regelwerk für die Winterdienstarbeiten auf dem Strassennetz der Gemeinde Dietlikon.

Mit dem Winterdienstkonzept sollen die drei nachstehenden Grundsätze sichergestellt und schriftlich festgehalten werden:

- **Sicher**, indem festgelegt wird, wie, wo und wann der Winterdienst in der Gemeinde Dietlikon zu erfolgen hat.
- **Wirtschaftlich**, indem örtliche Prioritäten für den Winterdienst festgelegt werden.
- **Umweltgerecht**, indem durch eine Differenzierung der Eingriffsintensität und des örtlichen Einsatzes die Streumittelmenge beschränkt wird.

Im Übrigen wird auf das vorliegende Konzept verwiesen.

c) Winterdienstvertrag mit Christian Flach

Die Familie Flach führt seit vielen Jahren im Auftrag der Gemeinde einen Teil der Winterdienstarbeiten aus. Der neue Vertrag berücksichtigt die aktuellen Bedürfnisse und Verhältnisse. Er regelt die Aufgaben sowie die Entschädigung

d) Kosten

Das Winterdienstkonzept wurde grösstenteils durch die Gemeindewerke erstellt. Die Kosten von Fr. 1'500.00 werden der Laufenden Rechnung 2018 (Kto. 7030.3141.00 Winterdienst / Leistungen Dritter) belastet.

Im Übrigen sind die Kosten des Winterdienstes durch den Voranschlag abgedeckt.

Beschluss:

1. Das vorliegende Winterdienst-Konzept der Gemeinde Dietlikon wird genehmigt und auf die Winterdienstsaison 2018/2019 in Kraft gesetzt.
2. Der vorliegende Winterdienstvertrag zwischen der Gemeinde Dietlikon (als Auftraggeberin) und Christian Flach (als Auftragnehmer) wird genehmigt und auf die Winterdienstsaison 2018/2019 in Kraft gesetzt. Der Vertrag wird für fünf Winterdienstperioden abgeschlossen.
3. Der Leiter Unterhaltsdienste wird mit dem Vollzug beauftragt.
4. Die Aufwendungen der Gemeindewerke für die Erstellung des Winterdienstkonzeptes in der Höhe von Fr. 1'500.00 werden folgendem Projekt belastet:

Fahrbahn	Projekt-Nr.	869'009
	Konto-Nr.	7030.3141.00

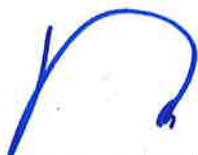
5. Die Bevölkerung ist im KURIER in geeigneter Form über das Winterdienst-Konzept zu informieren. Zudem ist das Konzept auf der Homepage der Gemeinde zu publizieren.

6. Mitteilung an:
- Leiter Unterhaltsdienste (zum Vollzug)
 - Gemeindewerke
 - Finanzen
 - Akten

Gemeinderat



Edith Zuber
Gemeindepräsidentin



Martin Keller
Gemeindeschreiber

Versand: **16. Nov. 2018**